



Thema:

„Prüfungs- und Hinweispflichten bei der Ausführung von Schweißarbeiten“

Rechtsanwalt Jens Greskamp
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dipl.- Bauing.
Schweißfachingenieur

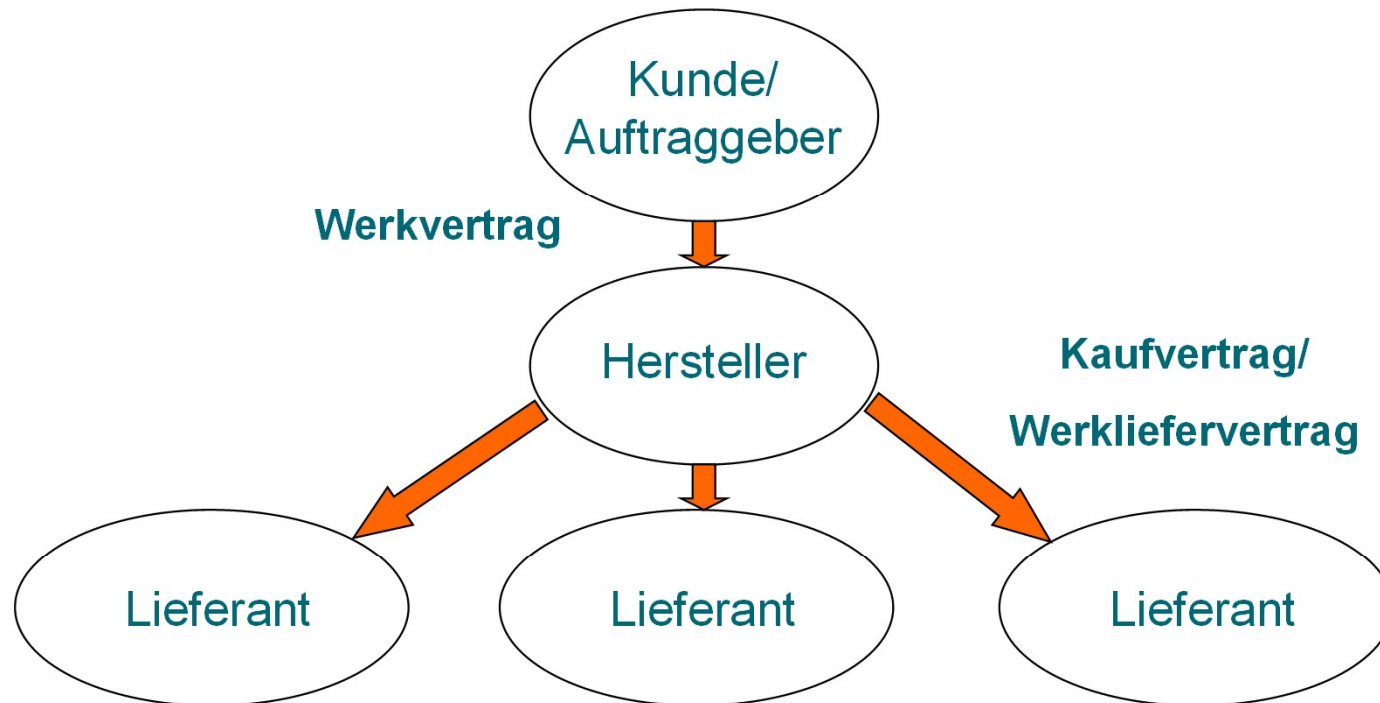
Schramek, Meier & Coll.
Rechtsanwälte
Carl-von-Ossietzky-Str. 67a
99423 Weimar

Tel. 03643 / 8657-0
Fax 03643 / 8657-23

Email: jens.greskamp@schramek-meier.de

www.rae-schramek-meier.de

■ Sachmängelhaftung – Prüfungs- und Hinweispflichten
Übersicht



- Sachmangel



- Sachmangel



■ Sachmangel

§ 633 Abs. 2 BGB:

„Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

- 1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst*
- 2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.“*

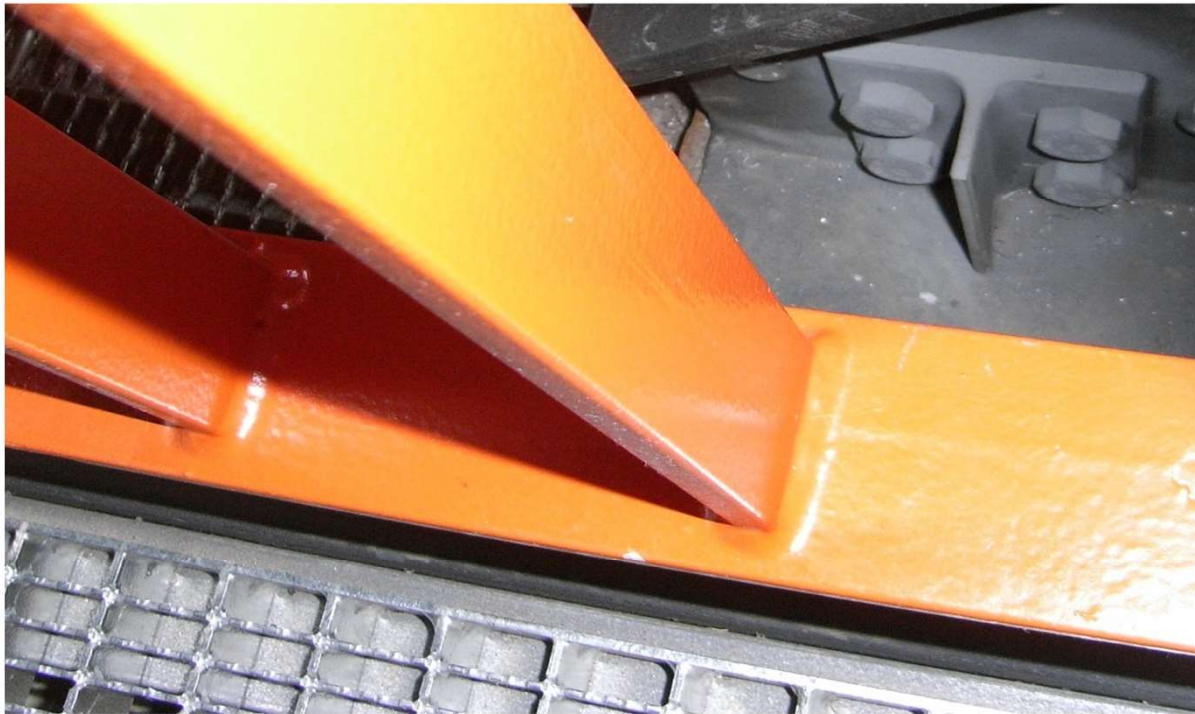
- § 13 Abs. 1 VOB/B enthält eine gleichlautende Regelung

■ Sachmangel

Systematik:

- Es gilt zunächst subjektiver Mangelbegriff, d.h. maßgebend ist, was die Parteien als Beschaffenheit vereinbart haben
- Gilt auch, wenn Vereinbarung fachlich oder technisch „unüblich“ ist
- Erst hiernach gilt
 - zur Verwendung nach Vertrag geeignet (§ 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) bzw.
 - Eignung zur gewöhnlichen Verwendung und übliche Beschaffenheit
- Auf ein Verschulden kommt es nicht an

■ Sachmangel



■ Sachmangel

Beispiel:

- Mangelvorwurf:
Auftraggeber verlangte nach Vertragsschluss und Ausführung
„kaum sichtbare Schweißnähte“
- Unternehmer schweißte Nähte MAG (135)
- Kehlnähte der Geländerfüllstäbe hätten nach Auffassung des
Architekten mit WIG (141) geschweißt werden müssen
- Hierzu fehlte jedoch vertragliche Vereinbarung
-> konkrete Ausführungsart der Schweißung wurde im Vertrag
nicht definiert
-> kein Sachmangel

■ Sachmangel

Wann kommt es überhaupt auf die Einhaltung der Bedenken- und Hinweispflichten an?

-> Wenn der Mangel auf Umständen außerhalb der eigenen Leistung beruht.

Mögliche Ursachen:

- Mangelhafte Vorgaben oder Anordnungen des Auftraggebers (z.B. mangelhafte Planung)
- Vom AG beigestellte mangelhafte Baustoffe oder Bauteile
- Mangelhafte Vorleistungen anderer Unternehmen

■ Sachmangel

Die VOB/B enthält hierzu eine ausdrückliche Regelung

- § 13 Abs. 3 VOB/B:
Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat die ihm nach § 4 Abs. 3 obliegende Mitteilung gemacht.
- Die Beachtung der Bedenken- und Hinweispflichten ist Befreiungstatbestand und daher Ausnahme von vorgenanntem Grundsatz (u.a. BGH, Urteil vom 12.05.2005 – VII ZR 45/04)
- Gilt auch beim BGB-Werkvertrag

-> Ergebnis:

Haftung (ggf. neben dem eigentlichen Verursacher), wenn keine Bedenken angemeldet werden.

- Sachmangel
unterlassene Bedenkenanmeldung



- Bedenkenanmeldung
 - Prüfungs- und Hinweispflichten des AN
 - Beim VOB- Vertrag grds. schriftliche Mitteilung an den AG
 - Klare, eindeutige und verständliche Mitteilung
 - Mögliche Reaktion des AG:
 - > Untätigkeit, Risiko des AG, nochmaliger Hinweis empfehlenswert, Verlängerung der Bauzeit, Behinderung der Ausführung, Recht zur Kündigung durch AN, Ersatz für Mehraufwand möglich
 - > AG teilt Bedenken, Änderung der Ausführung möglich, evtl. Mehrvergütungsansprüche
 - > AG besteht auf Ausführung, AN von Haftung befreit, AN hat Leistung grds. auszuführen, Ausnahmen bei Unzumutbarkeit, drohender Gefahr, Verstoß gegen Gesetz oder behördliche Auflagen usw.

■ Rechtliche Grundlagen

Für Materialeinkauf gilt Kaufrecht:

§ 434 Abs. 1 BGB:

„Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1.wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst

2.wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

.....“

■ Rechtliche Grundlagen

Für den Werkliefervertrag gilt ebenfalls Kaufrecht
§ 650 BGB:

„Auf einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung.

.....“

■ Prüfungspflichten beim Kaufvertrag

Prüfung der vom Lieferanten gelieferten Materialien/Stoffe

Grund: § 377 HGB – Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.*
- (2) Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.*
- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.*
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.*
- (5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.*

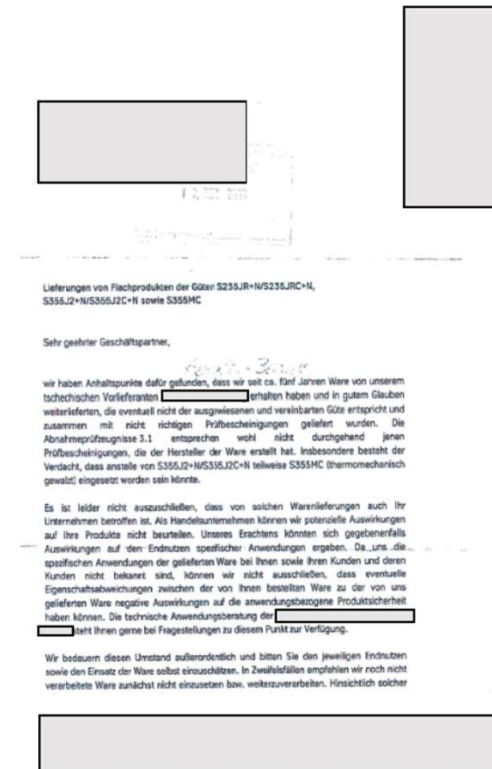
■ Prüfungspflichten beim Kaufvertrag

- Bei Nichtbeachtung drohen erhebliche Rechtsverluste!
- Voraussetzung ist beiderseitiges Handelsgeschäft (regelmäßig erfüllt)

Empfehlungen:

- Bei Wareneingang umgehende, besser sofortige Prüfung
- Dokumentation der Wareneingangsprüfung
- Bei erkennbaren Mängeln bzw. Abweichungen von der Bestellung umgehende schriftliche Mitteilung
- Mitteilung dokumentieren, auf Zugang achten
- Qualitätsmanagement und Betriebsorganisation so einrichten, dass Prüfung und Mitteilung zuverlässig gewährleistet werden
- Rückverfolgbarkeit durch Qualitätsmanagement sicherstellen

- Exkurs zur Rückverfolgbarkeit
 - Nach Jahren erfolgt die Mitteilung des Lieferanten über mögliche Materialabweichungen
 - Umgehende Rüge für die betreffenden Lieferungen sollte vorsorglich ausgesprochen werden
 - Evtl. weitergehende Pflichten des Herstellers (Information der Kunden, Produktrückruf usw.)
 - Voraussetzung ist Rückverfolgbarkeit der betroffenen Bauteile und Produkte



■ Prüfungspflichten beim Kaufvertrag

Art, Umfang und Dauer der Prüfung

- Soweit sie nach „ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist“
- Objektiver Maßstab nach Branchenüblichkeit
- Abhängig u.a. auch von Art, Beschaffenheit und Menge der Lieferung
- Dauer: sehr kurz bemessene Fristen! Im „normalen“ Stahlbaubereich im Regelfall 1-2 Werktage
- Beurteilung insgesamt schwierig und immer Einzelfallbezogen

■ Prüfungspflichten beim Kaufvertrag

Anforderungen an die Rüge

- Grundsätzlich keine Form erforderlich, d.h. auch mündlich möglich
- Aus Gründen der Beweissicherung immer schriftliche Rüge!
- Möglichst präzise Beschreibung des Mangels, Verkäufer muss in die Lage versetzt werden dies nachzuvollziehen und nachzuprüfen
- Es gelten sehr kurze Rügefristen (unverzüglich)! Empfehlung im Regelfall innerhalb 1-2 Werktagen
- Bei versteckten Mängeln unverzügliche Rüge, wenn diese (später) erkannt werden

Merke: Je schneller, sorgfältiger und tiefgründiger Prüfung und unverzügliche Rüge erfolgen, desto besser.

■ Problem:

Was gilt bei äußerlich nicht erkennbaren Mängeln?

Darf ich mich auf die mitgelieferten Zeugnisse verlassen?

Medieninformation der
Wirtschaftsvereinigung
Stahl im Stahl-Zentrum vom 28.11.2014

Medieninformation

Wirtschaftsvereinigung Stahl im Stahl-Zentrum



28. November 2014

Es muss drin sein, was draufsteht Chinesische Importe verunsichern Marktteilnehmer in Europa

Stahlhändler und -verarbeiter in Europa können sicher sein, dass die von EU-Stahlherzeugern gelieferten Werkstoffe den Spezifikationen entsprechen, die in den betreffenden Regelwerken und Normen aufgeführt sind. Dies bedeutet Verlässlichkeit beim Handel, Prozessstabilität bei der Verarbeitung und Sicherheit bei der Anwendung des Materials. Die genaue Einhaltung von Spezifikationen und Normen ist somit ein wichtiges Qualitätskriterium in der gesamten Wertschöpfungskette bis zum Endkunden.

Es ist mehrfach offensichtlich geworden, dass dies auf zahlreiche Importe von Walzdraht, Warmband, Stabstahl und insbesondere auch Grobblech aus China nicht zutrifft. Der Hintergrund: Die chinesische Regierung fördert Exporte von legierten Stählen mit Steuerrabatten in Höhe von 9 bis 13 Prozent. Um die steuerlich wirksame Einstufung als legierte Stähle zu erhalten, haben Produzenten von unlegierten Baustählen erhöhte Mengen des preiswerten Legierungsmittels Bor zugesetzt. Was in China Steuervorteile bringt, müsste auf den europäischen Importmärkten dazu führen, dass diese Stähle auch als legierte Stähle klassifiziert werden. Und genau das geschieht in vielen Fällen nicht. Obwohl die Bor-Mengen zum Teil mehr als doppelt so hoch wie zulässig sind, wurden Importe als unlegierte Baustähle vermarktet. Dabei dürfen warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen nach der europäischen Norm EN 10025-2 lediglich 0,0008 Prozent Massenanteile an Bor enthalten. Für geschweißte Offshore-Konstruktionen beträgt der Grenzwert nach EN 10225 sogar nur 0,0005 Prozent.

Was bedeutet dies für die Verwendung der betreffenden Stähle? Bor im Stahl ist nicht per se schlecht – wenn gewünscht und metallurgisch richtig eingestellt, verbessert Bor die Gleichmäßigkeit der Härte des Stahls. Sind aber Schweißbarkeit und Elastizität gefordert, kann sich ein zu hoher Boranteil als schädlich erweisen. In Abhängigkeit vom Verlauf der Abkühlung nach dem Schweißen können Risse auftreten.

Für Stahlverarbeiter hat die Verwendung von Stählen mit überhöhten Bor-Anteilen zudem zur Folge, dass Bauteile, für die Stähle nach EN 10025-2 eingesetzt werden müssen, nicht normkonform sind. Erschwerend kommt hinzu, dass es mit dem europäischen CE-Kennzeichen zertifizierte Zeugnisse nach EN 10025-2 gibt, obwohl der Bor-Anteil den Grenzwert um mehr als das Doppelte übersteigt – eine klare Täuschung, die bei den Verarbeitern zu unkalkulierbaren Risiken führt. Hier sind nun auch die Marktaufsichtsbehörden gefordert, um die missbräuchliche Verwendung des CE-Zeichens auszuschließen. Stahlverarbeiter müssen davor geschützt werden, durch irreführende Deklarationen dem Risiko erheblicher wirtschaftlicher Nachteile ausgesetzt zu sein.

Zudem könnten Besteller der betreffenden Erzeugnisse aus chinesischer Produktion von ihren Lieferanten eine Bestätigung anfordern, dass die Boranteile auch in den Fällen, in denen sie nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen sind, innerhalb der in den Normen festgelegten Grenzen liegen.

Die Gemeinschaftsorganisationen im Stahl-Zentrum Düsseldorf vertreten rund 90 Prozent der Rohstahlproduktion in Deutschland und auch viele europäische Stahlherzeuger. Zur Stahlindustrie in Deutschland gehören etwa 70 Unternehmen und rund 90.000 Mitarbeiter. Weitere Informationen finden Sie unter: www.stahl-online.de

Rückfragen
Beate Brüninghaus
Fon + 49 211 6707-115 oder -116 • beate.brueninghaus@stahl-zentrum.de

■ Auszug:

Materials. Die genaue Einhaltung von Spezifikationen und Normen ist somit ein wichtiges Qualitätskriterium in der gesamten Wertschöpfungskette bis zum Endkunden.

Es ist mehrfach offensichtlich geworden, dass dies auf zahlreiche Importe von Walzdraht, Warmband, Stabstahl und insbesondere auch Grobblech aus China nicht zutrifft. Der Hintergrund: Die chinesische Regierung fördert Exporte von legierten Stählen mit Steuerrabatten in Höhe von 9 bis 13 Prozent. Um die steuerlich wirksame Einstufung als legierte Stähle zu erhalten, haben Produzenten von unlegierten Baustählen erhöhte Mengen des preiswerten Legierungsmittels Bor zugesetzt. Was in China Steuervorteile bringt, müsste auf den europäischen Importmärkten dazu führen, dass diese Stähle auch als legierte Stähle klassifiziert werden. Und genau das geschieht in vielen Fällen nicht. Obwohl die Bor-Mengen zum Teil mehr als doppelt so hoch wie zulässig sind, wurden Importe als unlegierte Baustähle vermarktet. Dabei dürfen warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen nach der europäischen Norm EN 10025-2 lediglich 0,0008 Prozent Massenanteile an Bor enthalten. Für geschweißte Offshore-Konstruktionen beträgt der Grenzwert nach EN 10225 sogar nur 0,0005 Prozent.

■ Auszug:

Gleichmäßigkeit der Härte des Stahls. Sind aber Schweißbarkeit und Elastizität gefordert, kann sich ein zu hoher Boranteil als schädlich erweisen. In Abhängigkeit vom Verlauf der Abkühlung nach dem Schweißen können Risse auftreten.

Für Stahlverarbeiter hat die Verwendung von Stählen mit überhöhten Bor-Anteilen zudem zur Folge, dass Bauteile, für die Stähle nach EN 10025-2 eingesetzt werden müssen, nicht normkonform sind. Erschwerend kommt hinzu, dass es mit dem europäischen CE-Kennzeichen zertifizierte Zeugnisse nach EN 10025-2 gibt, obwohl der Bor-Anteil den Grenzwert um mehr als das Doppelte übersteigt – eine klare Täuschung, die bei den Verarbeitern zu unkalkulierbaren Risiken führt. Hier sind nun auch die

■ Prüfungspflichten beim Kaufvertrag

Problem:

Was muss konkret geprüft werden und auf welche Angaben darf sich der Käufer verlassen? Was regeln die Normen?

Beispiel DIN EN 1090-1, Ziffer 5.4:

Das Bewertungsverfahren für das Leistungsmerkmal Schweißbeignung ist denkbar einfach: Weisen die in Bezug genommene Europäische Technische Spezifikation (Definition vgl. I.3.1.4) und die beigefügte Prüfbescheinigung nach EN 10204 den als Konstruktionsmaterial eingesetzten Stahl als schweißgeeignet aus, so ist auch von seiner ausreichenden Schweißbeignung auszugehen. Einen anderen Nachweis für die Schweißbeignung schlägt die Norm nicht vor.

Das heißt, sind die nach der jeweiligen Produktnorm schweißgeeigneten Werkstoffe CE-gekennzeichnet und liegen die Werkstoffbescheinigungen entsprechend der Tabelle 1 der EN 1090-2 (Tabelle II.1) vor, so ist für das betreffende Bauteil im Rahmen der EN 1090-1 der Nachweis der Schweißbeignung erbracht. Der Nachweis der Schweißbeignung ist ebenfalls erbracht, wenn für Produkte (Konstruktionsmaterialien) der Tabellen II.2 bis II.5, die nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden können (z. B. Bleche nach EN 10149-1), Werkstoffbescheinigungen entsprechend der Tabelle II.1 vorliegen.

Quelle: Schmidt u.a., Ausführung von Stahlbauten, Kommentar zu DIN EN 1090-1, S. 14

■ Praxisbeispiel

Landgericht Osnabrück, Urteil vom 05.12.2012, Az. 10 O 311/10

Sachverhalt:

- Hersteller (Auftragnehmer) hatte für ein Schwimmbad Stahlfachwerkträger herzustellen und zu montieren
- Material: S 355 J2 H
- Auftragnehmer bestellte dieses Material beim Händler, die zugehörigen Zeugnisse wiesen diese Qualität aus
- Nachdem Risse in der Konstruktion erkennbar waren, wurde festgestellt, dass Material 25 CrMo4 geliefert wurde
- AN musste Konstruktion erneut herstellen und verklagt den Lieferanten auf Schadensersatz

■ Praxisbeispiel

Landgericht Osnabrück, Urteil vom 05.12.2012, Az. 10 O 311/10

-> Ohne Erfolg!

Sachverständigengutachten bestätigt, dass

- 25CrMo4 nicht für den Einsatzzweck geeignet bzw. zulässig ist
- die Abweichung bei Materialanlieferung nicht erkennbar gewesen ist
- der Hersteller seiner Prüfungspflicht bei Wareneingang nachgekommen ist
- sich der Hersteller auf den Inhalt der Materialzeugnisse verlassen kann
- weitergehende chemische Analysen bei Wareneingang nicht branchenüblich sind

■ Praxisbeispiel

Landgericht Osnabrück, Urteil vom 05.12.2012, Az. 10 O 311/10

Begründung des Landgerichts:

- AN ist seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB nicht nachgekommen
- Damit gilt gelieferte Ware als vertragsgemäß, Schadensersatzansprüche scheiden aus
- AN hätte weitergehende Untersuchungen (hier konkret chemische Analysen) des Materials vornehmen müssen
- Begründung:
Aufgrund des konkreten Verwendungszwecks als statisch tragende Konstruktion ist der AN hierzu verpflichtet gewesen.

■ Praxisbeispiel

Landgericht Osnabrück, Urteil vom 05.12.2012, Az. 10 O 311/10

Konsequenz aus dem Urteil:

- Alle Materiallieferungen, die Eingang in eine statisch tragende Konstruktion finden, sind immer anhand (chemischer) Materialanalysen (auf Verdacht) zu untersuchen

-> Urteil fehlerhaft!

- Konsequenz für den Fall:

Im Streitfall könnte ein Gericht argumentieren, dass aufgrund des bekannten Problems erhöhte Anforderungen an die Untersuchungspflicht gelten

-> abzulehnen!

■ Praxisbeispiel

Ebenso OLG Hamm, Urteil vom 25.06.2010, Az: 19 U 154/09

Sachverhalt:

- Kohlenstoffanteil des gelieferten Stahls über 0,05%
- Zeugnisse weisen ordnungsgemäße Qualität aus
- Hohes Schadenspotenzial
- Ansprüche aufgrund verspäteter Rüge (ca. 6 Monate nach Lieferung) ausgeschlossen
- Zentrales Problem des Falles:
Mangel äußerlich nicht erkennbar, wie und was ist bei mitgelieferten Zeugnissen zu untersuchen?

■ Praxisbeispiel

Begründung OLG Hamm:

- *„Dabei sind nicht die persönlichen Verhältnisse des Käufers und seine Anschauungen maßgebend; vielmehr kommt es auf die objektive Sachlage und die allgemeine Verkehrsanschauung, wie sie sich in der Branche in Betrieben vergleichbarer Art gebildet hat, an.“*

■ Praxisbeispiel

Begründung OLG Hamm:

- *„Dass in der einschlägigen Stahlbranche keine eigene Untersuchung erfolge, wenn der Verkäufer ein Werkszeugnis mitliefert, hat die Klägerin angesichts des überzeugenden Gutachtens des Sachverständigen Dr. E in erster Instanz nicht bewiesen. Seine Feststellungen aufgrund 30-jähriger, eigener Erfahrung besagen eindeutig, dass eine eigene Untersuchung durch den Käufer in einem vergleichbaren Betrieb auch dann üblich sei, wenn er über das Werkstoffprüfzeugnis des Verkäufers verfüge.“*

■ Praxisbeispiel

Begründung OLG Hamm:

- *„Dabei war dem Sachverständigen die abweichende Stellungnahme des Privatgutachters der Klägerin, Q, inhaltlich bekannt. Er hat in Kenntnis dessen ausdrücklich an seiner Einschätzung festgehalten, wie aus dem Protokoll der letzten mündlichen Verhandlung erster Instanz hervorgeht. Anhaltspunkte für Zweifel liegen für den Senat hierzu nicht vor. Namentlich ist nicht die Einholung eines Obergutachtens angezeigt, weil nicht ersichtlich ist, dass der Sachverständige von falschen Tatsachen ausgegangen wäre oder ein anderer Gutachter über bessere Erkenntnismöglichkeiten verfügen würde.“*
- Interessant auch OLG Köln, Urteil vom 02.09.2016 – 19 U 47/15 (vorher LG Bonn, Urteil vom 18.03.2015 – 13 O 68/14) zu Prüfungspflichten bei angeliefertem Frischbeton



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Schramek, Meier & Coll. Rechtsanwälte